

Satzung des Vereins „Auf nach Afrika“,

Satzung vom 27. 04. 2011, mit Änderungen und Ergänzungen, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.01.2013 und 07.12.2015 und 12.08.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Auf nach Afrika“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht mit dem Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Osterröfeld und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den interkulturellen und partnerschaftlichen Dialog zwischen Afrikanern und Deutschen zu fördern im Sinne der Völkerverständigung. Er leistet einen Beitrag zur Verbreitung von Kenntnissen über Afrika, seine Geschichte und Kultur und unterstützt Projekte in afrikanischen Ländern, die geeignet sind, einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen oder des Naturschutzes zu leisten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle und gesellschaftspolitische Veranstaltungen, die geeignet sind, einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Eintritt der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss (3/4 Mehrheit) ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tode eines Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fähigkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sollte bis zum Ablauf der Amtszeit keine neue Wahl erfolgen, so bleibt ein Vorstandsmitglied im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, möglichst im ersten Halbjahr. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder es unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich verlangt

§ 9 Form der Berufung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom ersten Vorsitzenden, ersatzweise von einem aus der Mitte der Versammlung gewählten Vereinsmitglied. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins bedarf es jedoch einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen, müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder das verlangt.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt, von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung fertig zu stellen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins primär an noch nicht abgeschlossene Projekte des Vereins, ansonsten an „Ärzte ohne Grenzen e.V.“: Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung bis zu zwei Liquidatoren, die den Verein jeweils allein vertreten.

Diese Satzung wurde errichtet am 12.08.2019